

5 H 85/44

6 J 113/44

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES

In der Strafsache gegen

den Laboranten Wolfgang P o g n e r aus Wien III, Kleistgasse 3/15,
geboren am 25. Dezember 1923 in Wien,

zur Zeit in dieser Sache in Schutzhaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 27. Oktober 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Zmeck,

Oberstudienrat Heinlein,

Oberbereichsleiter Mühlberger,

Gauhauptstellenleiter Lettner,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Kammergerichtsrat Bischoff,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Pogner hat im Frühjahr 1944 in Wien einen kommunistischen Aufruf und Streuzettel hergestellt, ohne daß es zu einer Verbreitung derselben gekommen ist. Außerdem hat er längere Zeit die Hetzsendungen der Feindsender abgehört.

Er wird deshalb wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Rundfunkverbrechen zum Tode und zum Ehrenrechtsverlust auf Lebenszeit verurteilt.

Auch hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e .

Der Angeklagte P o g n e r, der Sohn eines 1938 in die ehemalige Tschechoslowakei geflüchteten jüdischen Angestellten und einer arischen Mutter, also ein Mischling ersten Grades, trat nach Besuch der Volks- und Oberschule bei einer Wiener Farben- und Lackfabrik als Laborant ein, wo er bis zu seiner Verhaftung am 6. Juni 1944 tätig war. Da er ein Fußleiden hat, wurde er vom Reichsarbeitsdienst und vom Wehrdienst freigestellt.

Einer politischen Partei will er nicht angehört haben. Er war aber von 1936 bis 1938 beim Österreichischen Jungvolk und nach dem Umbruch, wie er erklärte, zwangsweise bei der HJ, aus der er im Sommer 1940 nach Feststellung seiner nichtarischen Abstammung ausgeschieden ist.

Nachdem er schon vorher auf Grund seiner marxistischen Erziehung durch seine Eltern sich mit marxistischer Literatur beschäftigt hatte, wandte er sich nach seinem Ausscheiden aus der HJ immer mehr dem Kommunismus zu und hörte seit Sommer 1943 bis April 1944 bei Abwesenheit seiner Zimmervermieterin auf deren Rundfunkgerät häufig die Hetzsendungen der Feindsender, insbesondere des Moskauer Senders ab.

Als er am 30.4. und 1.5.1944 im Betrieb seiner Arbeitgeberin Luftschutzdienst hatte, fertigte er auf der im Laboratorium befindlichen Schreibmaschine eine in der Hauptverhandlung verlesene kommunistische Flugschrift an, welche die Überschrift trägt "An die Wiener Arbeiter und Arbeiterinnen" und sich im staatsfeindlichen und hetzerischen Sinne mit der damaligen Kriegslage des Reiches und dem angeblich nahe bevorstehenden Sturz der nationalsozialistischen Regierung durch das Wiener Proletariat befaßt. Außerdem schrieb er noch 2 Blätter voll mit den Parolen "Nieder mit den nazistischen Blutsäufnern!" und "Wiener, erschlacht die braunen Bluthunde!", um sie nach Zerschneiden als Streuzettel zu verwenden. Da der Angeklagte als Einzelgänger aber keinerlei politische Verbindungen hatte, bewahrte er den Aufruf und die 2 Blätter mit den Parolen in seiner Briefftasche auf. Die erwähnten Schriftstücke gelangten dadurch zur Kenntnis der Behörde,
daß

daß der Angeklagte eines Tages seine Briefftasche mit ihrem Inhalt auf der Straße verlor.

Der Angeklagte hat die Herstellung dieser Schriftstücke zugegeben und sich dahin verteidigt, daß er diese Schriftstücke lediglich, um sich auf der Schreibmaschine zu üben, hergestellt habe. Diese Schutzbehauptung kann nur als eine dreiste Ausrede gewertet werden. Eine Schreibübung pflegt man doch nicht wochenlang in der Briefftasche aufzubewahren und mit sich herumzutragen. Der Senat ist daher der festen Überzeugung, daß der Angeklagte diese Hetzschriften infolge seiner gegensätzlichen Einstellung zum nationalsozialistischen Staate zwecks Propagierung der kommunistischen Zielsetzung hergestellt und sie nur deshalb aufbewahrt hat, um sie in einem ihm günstig erscheinenden späteren Zeitpunkt zu verbreiten. Daß er schon Flugschriften verbreitet hat, wird vom Angeklagten in Abrede gestellt und konnte ihm auch durch die Hauptverhandlung nicht nachgewiesen werden.

Durch die Herstellung dieser Pamphlete allein hat der Angeklagte den Straftatbestand des erschwerten Hochverrats im Sinne der §§ 80, 83 Abs. III Ziff. 3 StGB verwirklicht. Im Rahmen seiner hochverräterischen Betätigung hat der Angeklagte sich auch zugleich eines fortgesetzten Rundfunkverbrechens im Sinne des § 1 der Rundfunkverordnung vom 1.9.1939 schuldig gemacht. Der erforderliche Strafantrag nach § 5 der genannten VO ist von der Geheimen Staatspolizei in Wien gestellt.

Da der Angeklagte seine hochverräterische Tätigkeit nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion begangen hat, war er mit dem Tode zu bestrafen; denn zu der Annahme eines minder schweren Falles lag um so weniger ein Anlaß vor, als der Angeklagte keinerlei Spur von Reue zeigte.

Die bürgerlichen Ehrenrechte waren ihm gemäß § 32 StGB abzuerkennen.

Von einer Beschlagnahme des Rundfunkgeräts hat der Senat Abstand genommen, da der Angeklagte die ausländischen Hetzsendungen ohne Wissen der Eigentümerin des Rundfunkgeräts abgehört hat.

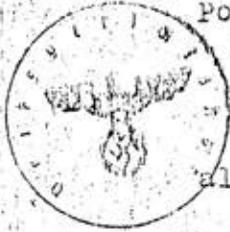
Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Dr. Albrecht

Dr. Zmeck.

Ausgefertigt:

Potsdam, den 30. Oktober 1944



W. Frödrich-Lenz, Amtsrat

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- 1 Mitliger Strafbefehl
- ✓ 2 Zählkarten
- 3 KOSTEN außer Anwaltskosten
- 4 Wegleitvorgabe, 1 Bl.

An

den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

mit

16 Abschriften und
den Akten.

Ge. 11 9 111 111
Prof. Dr. ...
...

W. Frödrich-Lenz

30. 10. 44